

## Rechtsverordnung

### über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Weisbecker-Tümpel" Gemarkung Kellenbach, Landkreis Bad Kreuznach, vom .....

Aufgrund § 20 des Landespflegegesetzes vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70) BS 791-1, wird verordnet:

#### § 1

- (1) Das in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Grundstück in der Gemarkung Kellenbach, Flur 3, Parzelle 73, wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Weisbecker-Tümpel".
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der geschützten Fläche haben die Aufstellung amtlicher Hinweisschilder die von der Unteren Landespflegebehörde zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes angeordneten Maßnahmen zu dulden.

#### § 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Geländes einschließlich seiner Feuchtflächen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

#### § 3

Im Geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchzuführen;
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
5. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;

6. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Grill-, Bade- oder Campingplätze anzulegen;
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Wohnwagen und Wohnmobile aufzustellen;
8. die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise zu verändern sowie die derzeitige Nutzung zu ändern;
9. Abfälle abzulagern oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
13. Fische einzusetzen sowie zu angeln;
14. zu baden sowie die Wasserflächen mit Fahrzeugen, Schwimmkörpern aller Art (auch Modellschiffen) zu befahren;
15. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
16. das Gelände mit Nährstoffen anzureichern;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. die Tümpel zu entwässern oder Ufer umzugestalten.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdkäuzeln, Jagdhütten und Wildfütterungsanlagen;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;

3. für den ordnungsgemäßen Betrieb des bestehenden Wanderparkplatzes im bisherigen Umfang und der bisherigen Nutzungsweise,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Gebietes dienen.

### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 3 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchführt;
3. § 3 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
4. § 3 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
5. § 3 Nr. 5 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
6. § 3 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Grill-, Bade- oder Campingplätze anlegt;
7. § 3 Nr. 7 zeltet, lagert, grillt oder Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt;
8. § 3 Nr. 8 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise verändert sowie die derzeitige Nutzung ändert;
9. § 3 Nr. 9 Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
10. § 3 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält;
11. § 3 Nr. 11 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;

12. § 3 Nr. 12 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen für ihren Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
13. § 3 Nr. 1 Fische einsetzt sowie angelt;
14. § 3 Nr. 14 badet sowie die Wasserflächen mit Fahrzeugen, Schwimmkörpern aller Art (auch Modellschiffen) befährt;
15. § 3 Nr. 15 das Gelände mit Fahrzeugen aller Art befährt;
16. § 3 Nr. 16 das Gelände mit Nährstoffen anreichert;
17. § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. § 3 Nr. 18 die Tümpel entwässert oder Ufer umgestaltet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Bad Kreuznach, den  
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH  
- Untere Landespflegebehörde -  
In Vertretung



Meyer